

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 08. Mai 2021
2. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium
3. Aktualisierte Handreichungen

## 1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 08. Mai 2021

Anliegend erhalten Sie die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung, die zum 10.05.2021 in Kraft getreten ist (Anlage 1). Auch darin gibt es neben redaktionellen Änderungen folgenden Anpassungsbedarfe für den Heimbetrieb:

- **§ 14 Abs. 1 Satz 1, Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen:**

In dem Hygienekonzept nach § 4 sind nun auch Regelungen zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohner\*innen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen aufzunehmen. Ziel ist, die

Teilhaberechte wie auch die Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

Wie der Verordnungsbegründung weiter zu entnehmen ist, sind damit Gruppenaktivitäten in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG nach den Bestimmungen des Infektionsschutzes zulässig. Sie dienen der Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohner\*innen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Sie zählen zur Betreuung und sind eine Anforderung an den Betrieb eines Heimes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Nds. Gesetzes über unterstützenden Wohnformen. Da die ganz überwiegende Anzahl der Bewohner\*innen von Einrichtungen geimpft ist, spricht aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen, wenn Gruppenaktivitäten wieder angeboten werden (die Beachtung des Mindestabstandes wird weiterhin empfohlen). § 14 der Verordnung stellt daher klar, dass Betreiber\*innen von Heimen nunmehr aufgefordert sind, entsprechende Angebote den Bewohner\*innen zu machen.

## 2. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium

Das Sozialministerium hat zum Thema Besuchsrechte und Gruppenangebote für Bewohner\*innen am 06.05.21 den in der Anlage 2 beigefügten Erlass übersendet. Auch darin geht es inhaltlich um die in der aktuellen Verordnung aufgegriffenen Teilhabe- und Besuchsrechte von Bewohner\*innen.

Das Sozialministerium hat ferner darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, Besuch nur von einer bestimmten Person zuzulassen. Vielmehr sind Bewohner\*innen innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens frei in ihrer Entscheidung, von wem sie Besuch empfangen möchten. Die maximale Anzahl der Besuchenden darf nicht generell auf eine Person begrenzt werden. Einschränkungen ergeben sich nur aus den Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Nds. Corona-Verordnung sowie möglichen Regelungen im Hygienekonzept der Einrichtungen, die mit den räumlichen Verhältnissen zu rechtfertigen sein müssen.

Grundsätzlich gilt, dass Bewohner\*innen in den genannten Wohnformen an jedem Tag der Woche Besuch innerhalb der auch vor der Pandemie-Lage üblichen Tageszeiten und mit der gewünschten Besuchsdauer in eigenen Bewohnerzimmer empfangen darf. Die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer ist zu gewährleisten.

Die Vorgabe, dass Besuche vorher anzumelden sind, dient nicht dazu, Besuche erst nach einem Zeitraum von mehreren Tagen nach erfolgter Anmeldung zu ermöglichen, sondern allein der Nachverfolgbarkeit von

Kontakten. Besuche bei Bewohner\*innen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind bei erfolgter Anmeldung im Regelfall taggleich oder spätestens am darauffolgenden Tag zu ermöglichen.

Bezüglich der Einschränkung von Besuchsrechten ist zu beachten, dass den Bewohner\*innen oder diesen vertreten durch Bewohnervertretungen oder ein sonstiges Mitwirkungsgrremium die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird.

Auch wird darum gebeten, dass die Verantwortlichen in den Einrichtungen weiterhin gegenüber Pflegekräften, die sich bislang nicht impfen lassen wollten, für eine Impfung zu werben. Damit werden sowohl der Eigenschutz als auch der Schutz der Pflegebedürftigen deutlich erhöht. Die Niedersächsische Corona-Verordnung und der Entwurf der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sehen überdies Lockerungen für vollständig geimpfte Personen vor.

Falls Pflegekräfte, die eine Erstimpfung mit AstraZenca erhalten haben, Bedenken bezüglich einer Kreuzimpfung äußern (also nach einer Erstimpfung mit AstraZeneca die Zweitimpfung mit einem Impfstoff anderer Wirkweise (mRNA, z.B. Biontech) erfolgt), kann die Anlage 3 „FAQ RKI – heterologes Impfintervall“ hilfreich sein.

Ferner bittet das Sozialministerium darum, dass Sie als Einrichtung Ihre einrichtungsbezogenen Testkonzepte weiterführen, auch wenn für abschließend geimpfte Personen (mindestens 15 Tage sind nach der letzten erforderlichen Impfung verstrichen) die Testverpflichtungen laut Corona-Verordnung entfallen. Neben der verpflichtenden Testung bei nicht geimpftem Personal und Besucher\*innen sollten Sie geimpften Personen (Personal, Bewohner\*innen und Besucher\*innen) ein niedrigschwelliges Testangebot ermöglichen. Bei Auftreten von geringsten Symptomen (auch bei bereits Geimpften), aber auch darüber hinaus (bei Bedarf, bei Sicherheitsbedürfnis etc.), sollen Sie weiterhin ein Testangebot unterbreiten und Testungen durchführen.

### 3. Aktualisierte Handreichungen

In der Anlage 4 bis 6 finden Sie die aktualisierten Hinweise zu

- **Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen**
- **Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege**
- **Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts**

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**